

Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen (siehe Anmeldeformular)

Der gesamte technische Aufbau wird von der Hauptabt. Techn. Ausstellerservice (TAS) der Messe München GmbH (MMG) und von Vertragsfirmen durchgeführt. Bitte reichen Sie Ihre Bestellvordrucke und Skizzen unverzüglich, jedoch spätestens bis 7. Februar 2012 ein. Die MMG behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

■ Auf- und Abbau

Die Termine für den Auf- und Abbau werden gemeinsam mit dem Veranstalter festgelegt und können vor Veranstaltungsbeginn auch bei der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice erfragt werden.

■ Bestimmungen zum Standbau

Soweit vom Veranstalter nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten folgende Allgemeine Bestimmungen zum Standbau:

a) Standgestaltung, Bauhöhen und Werbehöhen

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt 6 m. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt ebenfalls 6 m.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt 7,5 m. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt ebenfalls 7,5 m.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe: 2,50 m) an der Grenze zu Nachbarständen zu stellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Bestellungen dieser Wände bzw. weiterer Kojenwände (Höhe 2,50m) mit Vordruck 2.13 bis 2.17 einreichen. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 2,00 m zur Standgrenze einzuhalten.

Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.

Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standard (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die MMG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

b) Plangenehmigungen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal 3 m

– Standgröße kleiner als 100 m²

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, zur Genehmigung einzureichen.

Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ unter Vordruck 1.3.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vordrucke 1.1 bis 1.3, die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.

c) Vorschriften zum Brandschutz

Standabdeckungen < 30 m² sind bei eingeschossiger Standbauweise nach Absprache mit der Hauptabteilung TAS möglich. Sollten größere Bereiche abgedeckt werden, so ist eine Sprinkleranlage (siehe Vordruck 5.3) zu installieren.

Für die Halle B0 und die Eingangsbauwerke gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Hauptabteilung TAS.

Sämtliche Materialien für Standabdeckungen und Dekorationszwecke müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1) sein.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektroverteilungen, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. laut Weisung der Branddirektion München nicht verbaut werden und müssen während der Laufzeit der Messe bzw. der Veranstaltung jederzeit frei zugänglich sein!

Bitte überprüfen Sie daraufhin die Ihnen zugewandten Hallenpläne und fordern Sie ggf. einen vergrößerten Planausschnitt bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, an.

Weitere Hinweise finden Sie dazu in dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“ und dem **Vordruck 1.2**.

■ Hallenböden, -decken und -wände/Freigelände

Die Hallenfußböden dürfen **nicht** gestrichen werden. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnoppen- oder Natursteinböden ist verboten; auf Hallenböden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Bohren und Einbringen von Bolzen und Verankerungen in Böden (Verankerung von Sonderexponaten siehe Vordruck 11.6), Wände sowie in Deckenkonstruktionen ist nicht gestattet.

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Hauptabteilung TAS genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt.

Ein wichtiger Hinweis:

Auslaufendes Öl zersetzt den Asphaltbelag. Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

■ Genehmigungen, behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten und alle anderen Arbeiten mit offener Flamme sind anzuzeigen.

In Abhängigkeit von der Standkonstruktion bzw. Standgestaltung sind Anschlüsse an den Schutzleiter nach VDE vorgeschrieben (s. auch Merkblatt für Elektroinstallation in Messeständen).

Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen **öl-/fetthaltige Abwässer** eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten (z.B. Produktionsabfälle, Einsatz von Gewerbespülmaschinen etc.), ist der **Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig**.

Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung der Messe München GmbH durch eine Vertragsfirma installiert werden.

Für den Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenzabstrahlenden Gerätschaften ist zur Vermeidung von gegenseitigen Störbeeinflussungen, unter Einhaltung der jeweils gültigen europäischen EMV/EMI-Richtlinien, ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die im Gebäude/ Gelände im Einsatz befindlichen Einrichtungen zu erbringen.

Funkanlagen müssen demzufolge einen entsprechenden Frequenzabstand hinsichtlich der auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Ein Funkfrequenzplan der Neuen Messe München ist auf Anfrage von der Hauptabteilung TAS erhältlich.

Wie in den Technischen Richtlinien/Allgemeinen Teilnahmebedingungen 5.6 und 5.9 beschrieben, bedürfen alle Vorführungen, **akustische Werbung** und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs (z.B. durch Lärm) führen. Außerdem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Über die **Brandschutzmaßnahmen** und die bei der Stadt Branddirektion anmelde- und genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen informiert Sie der **Vordruck 1.2**.

GEMA-Einwilligung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Einwilligung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – einzuholen.

GEMA Bezirksdirektion Nürnberg
Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
bd-n@gema.de
www.gema.de

Lautstärkebegrenzung bei Musikübertragungsanlagen

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Musikübertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB (A). Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Pegels zu achten. Weiterhin ist dem MMG-Personal oder einem Beauftragten jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren, um evtl. Kontrollen bzw. Einstellungen der Lautstärke durchzuführen.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist die MMG berechtigt, ohne besondere Form die Musikübertragung zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitserlaubnis). Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Messestände auf- bzw. abbauen.

Die Arbeitserlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26 – 30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann. Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden. Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Arbeitserlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,
- entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden. Für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Reklamationen

sind der Messe München GmbH unverzüglich nach Bezug des Standes, spätestens aber am letzten Aufbautag, schriftlich mitzuteilen, so dass die Messe München GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Messe München GmbH.

Versicherung

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung kann unter Verwendung der Vordrucke aus dem Bestellformulare für Ausstellerservices (siehe Vordruck 17.1) beantragt werden.

Anlieferung von Warensendungen

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie, folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: A oder B oder C sowie die Nummer der Halle (1-6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: F und die Blocknummer (5-13))

- Standnummer Ihres Messestandes
 - Ausstellernamen
 - Messegelände /Willy-Brandt-Allee, 81829 München, Deutschland
- Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände/Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen.

Messespeditionen

Die zugelassenen Messespeditionen sind:

Schenker Deutschland AG
Kühne & Nagel (AG & Co.) KG

Der Einsatz von Hebefahrzeugen und Mietkränen ist nur über die offiziellen Messespediteure gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Hauptabteilung TAS, zu erfolgen.

Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen

a) Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Mit Ausnahme der unter Punkt b) genannten Fälle ist für die Dauer der Veranstaltung das Befahren des Messegeländes untersagt.

Während der Auf- und Abbauezeit ist das Einfahren mit PKW/LKW lediglich zum Be- und Entladen erlaubt.

Für PKW/LKW, Lieferwagen, Anhänger, Container, Trailer etc. stehen zu den Auf- und Abbauezeiten Parkplätze zur Verfügung (siehe Punkt **Dauer-Parkplätze**).

PKW sind während der Auf- und Abbauezeit aus Sicherheitsgründen und im Interesse einer reibungslosen Abwicklung von Aufbau, An- und Abtransport außerhalb der Beschickungshöfe abzustellen.

b) Erforderliche **Anlieferungen** sind während der Laufzeit an den Stirnseiten der Hallen durchgängig innerhalb des Zeitraums von **8.00 bis 19.00 Uhr für jeweils eine Stunde möglich**.

Sie erhalten vom Kontrollpersonal an definierten Passierschein-Toren gegen Hinterlegung von 100,00 EUR Kaution einen Passierschein. Die Bekanntgabe dieser Tore erfolgt in der Ausstellereinrichtung **Verkehrs-Leitfaden**, welche noch gesondert versandt wird.

Mit diesem Passierschein ist es Ihnen möglich, für eine Stunde in das Gelände einzufahren, Ihre Waren an der Halle auszuladen oder auch körperbehinderte Kollegen in das Messegelände zu bringen. Da die Zufahrt zu den Beschickungshöfen den Messebetrieb stört, ist eine **Anlieferung über die Beschickungshöfe nur von 7.00 bis 8.00 Uhr und von ca. 18.00 bis 19.00 Uhr möglich. Daher sind alle Anlieferfahrzeuge bis spätestens 8.00 Uhr aus diesen Höfen zu entfernen**.

Bei Ausfahrt nach höchstens einer Stunde erhalten Sie den Hinterlegungsbetrag von 100,00 EUR wieder zurück. (Den Passierschein bitte gut sichtbar an der Windschutzscheibe anbringen.)

Sollten Fahrzeuge nicht innerhalb von einer Stunde aus dem Gelände gefahren werden, so verfällt der Hinterlegungsbetrag von 100,00 EUR. Ihr Fahrzeug wird zusätzlich kostenpflichtig aus dem Gelände entfernt. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter, Ihr Standpersonal und Ihre Lieferanten entsprechend.

Bei längeren Service-/Reparaturarbeiten ist eine Sondergenehmigung über die Hauptabteilung TAS einzuholen.

Am letzten Messetag ist ab 12.00 Uhr bis zum Messeschluss die Einfahrt in das Messegelände nicht mehr möglich.

Dauer-Parkplätze

Für PKW

Das Parken im Gelände ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dauerparkplätze können mit **Bestellformular 8.2** bestellt werden.

Für LKW

Während der Laufzeit stehen für Ihre Fahrzeuge Parkplätze zur Verfügung, die sich im Umfeld des Messegeländes befinden. Sie erhalten weitere Informationen hierzu mit einem gesonderten Ausstelleranschreiben rechtzeitig vor Messebeginn. LKW-Dauerparkplätze können mit **Vordruck 8.2** bestellt werden.

Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.

■ Fußböden – Belastbarkeit – Tore

Allgemein

Mit Ausnahme der Halle B0 ist das Befahren der Hallen möglich, darf jedoch nur im Schrittempo erfolgen. Die Installationskanäle sind in geschlossenem Zustand befahrbar. Die Tragkraft entspricht bei gleichmäßiger Flächenlast der jeweiligen allgemeinen Hallenbodenbelastung. Die ausgewiesene maximale Punktbelastung des Hallenbodens schließt den Bereich der Installationskanäle aus.

Die vorgeschriebene Belastungsgrenze darf für die Personen- und Lastenaufzüge in keinem Fall überschritten werden, eine Lastenbeförderung in den Personenaufzügen und über die Rolltreppen ist nicht gestattet.

Die durch Nichtbeachten dieser Vorschriften eingetretenen Beschädigungen müssen der MMG vom Aussteller und seinen Erfüllungsgehilfen ersetzt werden.

Für die Angaben zu den Eingangsbauwerken (Bodenbelastung max. 1 t/m² [10 kN/m²] im Erdgeschoss) kontaktieren Sie bitte den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Hallen	A1 – A6 B1 – B5	B6 (Hochhalle)	C1 – C3	C4	B0
Länge	161 m	161 m	143 m	139 m	65 m
Breite	71 m	71 m	71 m	71 m	54 m
Bruttoausstellungsfläche	ca. 11.000 m ²	ca. 11.000 m ²	ca. 10.000 m ²	ca. 10.000 m ²	ca. 3.500 m ²
Lichte Höhe Hallenlängswand (im Hallenrandbereich zwischen den Portalen)	ca. 5,70 m	ca. 7,80 m	ca. 5,70 m	ca. 5,70 m	ca. 4,00 m (Hallenrand)
Lichte Höhe Auflager Hallenträger (im Hallenseitenbereich)	ca. 10,75 m	ca. 15,25 m	ca. 10,75 m	ca. 10,75 m	–
Lichte Höhe Zugband (im Hallenmittelbereich)	ca. 11,50 m	ca. 16,00 m	ca. 11,50 m	ca. 11,50 m	4,20 m (Hallenmitte)
Hallenbodenbelag	Gussasphalt	Gussasphalt	Gussasphalt	Gussasphalt	Parkett
Zulässige Bodenbelastung	5 t/m ² (50 kN/m ²)	5 t/m ² (50 kN/m ²)	5 t/m ² (50 kN/m ²)	5 t/m ² (50 kN/m ²)	2 t/m ² (20 kN/m ²)
Zulässige Punktbelastung (Auflagefläche 0,3 m x 0,3 m, Abstand ca. 1,5 m) nicht gültig für Spartenkanalabdeckung	10 t (100 kN)	10 t (100 kN)	10 t (100 kN)	10 t (100 kN)	8 t (80 kN)
Zulässige, lotrechte Belastung pro vorhandenem Abhängepunkt	100 kg (1 kN)	100 kg (1 kN)	100 kg (1 kN)	100 kg (1 kN)	100 kg (1 kN)
Hallentore: (Größe) und [Anzahl] befahrbar nicht befahrbar	(4,5 m x 4,5 m) [6] (2,5 m x 4,5 m) [4]	(4,5 m x 4,5 m) [8] (2,5 m x 4,5 m) [2]	(4,5 m x 4,5 m) [6] (2,5 m x 4,5 m) [4]	(4,5 m x 4,5 m) [8] (2,5 m x 4,5 m) [2]	(12,5 m x 4 m) [1]
Künstliche Beleuchtung	100 Lux/m ²	100 Lux/m ²	100 Lux/m ²	100 Lux/m ²	400 Lux/m ²
Raumlufttechnik	teilklimatisiert	teilklimatisiert	teilklimatisiert	teilklimatisiert	teilklimatisiert
Medienversorgung über Spartenkanäle quer zur Hallenlängsrichtung im Achsmaßabstand von	5 m	5 m	4,5 m (*)	4,5 m	4,85 m
Breite der Spartenkanäle	0,35 m	0,35 m	0,35 m	0,35 m	0,35 m
Breite der Spartenkanalabdeckung	0,43 m	0,43 m	0,43 m	0,43 m	0,43 m
Anschlussmöglichkeit: – Wasser – Abwasser – Sprinkler – Druckluft – Gas (nicht flächendeckend verlegt)	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar	DN 25/min. 3,5 bar DN 100 DN 50 DN 50/min. 10 bar DN 25/20 mbar
Elektroversorgung	200 W/m ²	200 W/m ²	200 W/m ²	200 W/m ²	200 W/m ²
Fernmeldetechnik (FMT) – anwenderneutrale, drahtgebundene Anschlüsse (Telefon, Fax, Analog, ISDN, DSL, LAN) – schnurlose Telefonanschlüsse (DECT)	300 ca. 100	300 ca. 100	300 ca. 100	300 ca. 100	100 ca. 50
Breitbandanschlüsse (TV)	150	150	150	150	56
Lichtwellenleiter-Anschlüsse (Monomode u./od. Gradientenfaser)	150	150	150	150	56

(*) Die Halle C1 verfügt zusätzlich über zwei Spartenkanäle in Hallenlängsrichtung.

Für das Foyer des ICM gelten gesonderte Technische Richtlinien

Freigelände	
Breite der Fahrstraßen	8 m bzw. 12 m
Straßenbelag	Asphalt
Bodenbelag – Ausstellungsfläche	Schotterkiesgemisch oder Schotterrasen (begrüntes Humus-Schottergemisch, partiell mit Splittanteil); Teilbereiche asphaltiert
Zulässige Bodenbelastung	20 t/m ² (200 kN/m ²) bis 50 t/m ² (500 kN/m ²) (ausgenommen Bereich der Gleisstrasse)
Beleuchtung	30 Lux/m ²
Anschlussmöglichkeit: – Wasser – Abwasser	DN 40/min. 3,5 bar DN 100
Elektroversorgung	50 W/m ²
Fernmeldetechnik (FMT) – anwenderneutrale, drahtgebundene Anschlüsse (Telefon, Fax, Analog, ISDN) – schnurlose Telefonanschlüsse (DECT)	1400 ca. 200
Internetanschlüsse	auf Anfrage
Lichtwellenleiter-Anschlüsse (Monomode u./od. Gradientenfaser)	ca. 100

Für detaillierte Auskünfte kontaktieren Sie bitte den Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH.

Die Elektroinstallation in Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen der DIN VDE 0100 Teil 711, Teil 410, 520 und 600, VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, A3 und C1 zu achten. Betriebsmittel müssen durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft sein (anerkannte Prüfstellen sind z.B. VDE, OVE, usw.).

Folgende Punkte sind in diesem Zusammenhang besonders zu beachten:

Arbeiten an der Elektroinstallation dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften, im Sinne der VDE 0100 T 100, ausgeführt werden. Die Elektrofachkräfte müssen mit geeignetem Werkzeug und Arbeitshilfsmittel ausgerüstet sein. Ein Betrieb der Elektroanlage ist nur bei Mängelfreiheit gestattet. Die Maßnahmen zur Betriebssicherheit müssen daher vor dem Zuschalten der Spannung erfolgt sein. Arbeiten unter Spannung ist nicht gestattet.

■ Stromversorgung/Hauptverteilung

Die gesamte Standinstallation muss über einen gemeinsamen Schalter (Hauptschalter) – Fehlerstromschutzschalter gelten nicht als Hauptschalter – abschaltbar sein (Ausnahme: Kühlschränke, Telefaxgeräte, elektronische Speicher). Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind.

Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden.

Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, 1 Neutralleiter, 1 Schutzleiter).

Wechselspannung: 230 V ($\pm 10\%$) / 50 Hz

Drehstromspannung: 400 V ($\pm 10\%$) / 50 Hz

■ Schutzmaßnahmen

Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einer Fehlerstromschutzschaltung (RCD residual current protective device) auszustatten.

Maximaler Differenzstrom 30 mA ($I = 0,03\text{ A}$).

Frequenzgesteuerte Maschinen (z.B. Maschinen, Roboter, Motoren) sind mit RCDs Typ B SK (allstromsensitiv) auszustatten (bitte Rücksprache mit den entsprechenden Vertragsfirmen der Messe München GmbH halten).

An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmittel ist der Schutzleiter anzuschließen. Ausnahme: Die Gegenstände sind „schutzisoliert“ (Schutzklasse 2) oder sie werden mit „Schutzkleinspannung“ (Spannungsbereich 1, SELV) betrieben. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile und größere metallische Teile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen („erden“). Bei Verwendung von Elektroverteiler der Messe München GmbH wird der Anschluss des Schutzpotentialausgleichs ausschließlich von den zuständigen Elektrofachfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.

Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Dieser Schutzpotentialausgleich muss auf die Hauptpotentialausgleichseinrichtung im Spartenkanal aufgelegt werden (dies gilt gegebenenfalls auch für leitende Standbauteile). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbinding zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

■ Leitungsanlage

Die Leitungsanlage ist fachgerecht zu verlegen und zu befestigen.

Die äußere Isolierung (Ummantelung) der Kabel ist in die Geräte, Lampen, Steckvorrichtungen usw. mit einzuführen. Sämtliche Leitungen müssen wirksam zugentlastet werden.

Die verwendeten Kabel und Leitungen müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen und ausreichend dimensioniert sein (DIN 57298/VDE 298). Der Mindestquerschnitt beträgt 1,5 mm².

Werden Leitungen nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden, müssen Klemmverbindungen in allseitig geschlossenen Abzweigdosen erfolgen. Offen installierte Klemmen sind unzulässig.

Im Trittbereich sind die Kabel mechanisch zu schützen bzw. nur ausdrücklich hierfür zugelassene Leitungen hoher mechanischer Beanspruchung zu verwenden

(mindestens H05RN-F). Flachleitungen sind unzulässig (Ausnahme: durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle zertifizierte Flachleitungen)! Stolperfallen durch Leitungen und Kabel sind zu vermeiden.

■ Leuchten allgemein

Leuchten müssen so befestigt sein, dass ein Herabfallen ausgeschlossen wird. Sämtliche Leuchten müssen mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen (Anmerkung: Sicherungsseile oder -ketten gelten als zweite Aufhängung) angebracht werden, die je das fünffache des Eigengewichtes tragen können. Sie sind ab einer Montagehöhe von **2,50 m** (siehe auch Strom-/Lichtschiene) oder einem Gewicht ab **2 kg** zwingend vorzusehen. Hierzu ist die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern (z.B. Kabelbinder) unzulässig. Sicherungsseile sind aus nicht brennbarem Material auszuführen. Dies gilt auch für Lichtschienensysteme!

Sämtliche Leuchten sind mit einem mechanischen Schutz, z.B. Schutzkorb, Schutzscheibe, zu versehen oder müssen eine Fangeinrichtung besitzen, die das Herausfallen von Leuchtmitteln oder Leuchtenteilen verhindert.

Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen (z.B. Holz) ist nur zulässig, wenn:

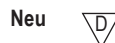
a) die Leuchten eines der folgenden Zeichen haben:



Leuchten für Entladungslampen mit eingebautem Vorschaltgerät – geeignet zum Einbau in Möbel aus schwer oder normal entflammenden Baustoffen (im Sinne von DIN 4102-1). Deren Oberflächen können beschichtet, furniert oder lackiert sein.



Leuchten
– für Glühlampen oder
– für Entladungslampen mit eingebautem Vorschaltgerät zum Einbau in Möbel aus Baustoffen, über deren Entflammbarkeit nichts bekannt ist.



Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur z.B. für Betriebsstätten, die durch Staub oder Faserstoffe feuergefährdet sind.

b) die Leuchten einen Abstand von mindestens 35 mm von der Befestigungsfläche haben oder

c) die Leuchten auf einer nicht brennbaren, Temperatur isolierenden Unterlage, deren Mindeststärke 10 mm beträgt, angebracht sind.

Dies gilt analog für Steckdosen oder andere Betriebsmittel, die auf brennbaren Baustoffen befestigt werden. Für in den Boden eingebaute Leuchten gelten dieselben Bestimmungen.

Es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien nach Herstellerangaben (Kennzeichnung i. d. Regel auf der Leuchte) einzuhalten. Der Mindestabstand beträgt 0,5 m!

z.B.  0,5 m  Mindestabstand zur angestrahelten Fläche (im Beispiel: 0,5 m)

Beim Einsatz von Strom-/ Lichtschienen ist unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen isolierenden Endstücke an der Stromschiene eingesetzt sind und damit eine Berührung der spannungsführenden Leiter ausgeschlossen ist.

Die Mindesteinbauhöhe von Lichtschienen beträgt 2,50 m. Darunter ist ein Einbau nur möglich, wenn die Schiene komplett abgedeckt ist. Ein kompletter Berührungsschutz muss gewährleistet sein!

Die Stromschiene ist mechanisch wirksam mit nicht brennbaren Verbindern (z.B. Schrauben, Metallband etc.) auf dem Untergrund zu befestigen. Kunststoffkabelbinder sind nur als zusätzliche Montagehilfe zugelassen!

■ Photovoltaikanlagen/ Elektrische Eigenerzeugungsanlagen

Bei Präsentationen von Photovoltaikanlagen oder anderen elektrischen Eigenerzeugungsanlagen muss eine Freischalteinrichtung (Feuerwehrscharter) zum Abschalten der Anlage im Gefahrenfall gut sichtbar an einer jederzeit frei zugänglichen Position angebracht sein (Ausnahme: es wird keine Leerlaufspannung über 120 V DC erzeugt). Die DIN VDE 0126 ist zu beachten und ein Prüfprotokoll nach VDE 0126-23 zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen. Der Stand ist beim Technischen Ausstellerservice anzumelden und mit einem Hinweisschild „PV-Anlage“ zu kennzeichnen.

■ Niedervoltbeleuchtung

Bei Halogenbeleuchtung ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern (z.B. durch Klammern, Krallen oder Federn). Eine Steckverbindung im Sockel alleine reicht nicht als Halterung aus!

Sämtliche Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein. Lack gilt nicht als Isolierung! Dies gilt auch für Konstruktionsteile, die als spannungsführende Leiter verwendet werden.

Transformatoren (Trafos):

Es dürfen nur dem Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten (Abstände nach Aufdruck bzw. Herstellerangaben).

Transformatoren sind primärseitig und sekundärseitig abzusichern. Trafos ohne Sekundärsicherungen müssen nachgerüstet werden. Die Sicherungsgröße darf, abhängig von der Trafogröße, max. 25 A betragen.

Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschlußstrom mechanisch entgegenwirken.

Vorzugsweise sind Leistungswächter (Ansprechtoleranz im Fehlerfall ± 60 W) zu verwenden!

Elektronische Trafos dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden, wenn sie durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft wurden.

Achtung: Maximale Leitungslänge bei elektronischen Trafos: 2 Meter!

■ Hinweis

Den Anordnungen der von der Messe München GmbH beauftragten Elektrosachverständigen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Anordnungen wird der betreffende Messestand aus Sicherheitsgründen von der Stromversorgung ausgeschlossen.

■ Alarmierung der Feuerwehr und Feuerlösch-einrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen und Hinweise auf das Verhalten im Brandfall finden Sie innerhalb der Halle neben jedem Ausgang.

Bei Brand oder Rauchentwicklung **immer** die Feuerwehr über einen Druckknopf-feuermelder alarmieren.

Die in den Hallen vorhandenen Wandhydranten, Druckknopfmelder, Rauchabzugs-auslöseinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder un-zugänglich gemacht werden.

■ Fläche für Feuerwehr

Die gekennzeichneten Feuerwehrafahrtszonen und Wendeschleifen sind stän-dig freizuhalten. Während den Auf- und Abbauzeiten dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und/oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden.

Auf die Ausstellerinformation „Verkehrsliftden“ wird hingewiesen.

■ Notausgänge, Hallengänge

Sämtliche planmäßig festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die Ausgänge einschließlich ihrer Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstän-de, Tische o.Ä. sind in ausreichender Entfernung von Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenraumzugängen aufzustellen.

■ Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände ist so vorzunehmen, dass keine schwer zugänglichen Räume, Winkel oder Nischen entstehen. Stand-Fußbodenbeläge müssen fugen-dicht verlegt werden! Jeder innerhalb des Messebaus abgetrennte Aufenthaltsraum (Büro-, Personal-, Besprechungsräume) ist mit einer ausreichend großen Sichtver-bindung (Klarsicht) in Fluchrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg zu verse-hen (optischer Bezug). Aufenthaltsräume/Besprechungsräume, die nur über einen anderen abgetrennten Raum zugänglich sind (gefangene Räume), sind unzulässig. Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchweglänge zu einem Hallen-gang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und/oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Liegen Hallenausgänge innerhalb eines Standes, dürfen die Ausgangsbreiten nicht eingeengt werden. Die Rettungswege der Halle müssen im Einvernehmen mit der Branddirektion nachgewiesen werden. Die Sicht auf Ausgangshinweise darf nicht beeinträchtigt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

■ Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) sein – der Prüfbescheid ist vorzulegen. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der Branddirektion München mit einem amt-lich zugelassenen Flammenschutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Verwendung – im Brandfall stark rauchsender – Kunststoffe (z.B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig. Der Nachweis der Schwerentflammbar-keit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

■ Abgeschnittene Bäume und Pflanzen

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur in grünem Zustand verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgelegt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

■ Elektro-Installation und Elektrogeräte

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Ver-bandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Elektroverteilungen sind von Lagerungen frei zu halten.

Elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder u.a. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht ent-zündet werden können.

■ Feuerlöscher

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereit gehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen (in Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu stellen).

■ Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemei-ne Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718, DIN 50172 und DIN EN 1838. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

■ Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Ausstellung nicht benötigte Gegenstände sind außerhalb der Hallen und Ladehöfe unterzubringen. Während der Auf- und Abbauzeit sind die Flucht- und Rettungswege in den Hallen freizuhalten; nicht mehr benötigtes Transport-, Verpackungs- oder Ausrüstungsmat-erial ist umgehend aus den Hallen zu entfernen.

■ Aschenablagen

In den Ständen sind Aschenablagen und Papierkörbe (Rauchzeugreste und Pap-ier getrennt) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und in nicht brennbare, dicht schließende Behälter zu entleeren.

■ Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren (z. B. bei Autos) dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorge-führt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren.

Der Treibstofftank ist abzuschließen. Die Batterie ist gegebenenfalls abzuklemmen.

■ Standabdeckungen

Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe anzumelden (Vor-druck 1.2 der Bestellformulare für Ausstellerservices „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“).

Sie sind mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) auszu-führen – der Prüfbescheid vorzulegen – und ab einer zusammenhängend überdeck-ten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen. In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; gegebenenfalls von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf dem Merkblatt zum Einbau sprinkler-tauglicher Stoffe.

Für die Halle B0 und die Eingangsbauwerke gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Hauptabteilung Technischer Aus-stellerservice.

■ Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie über die Hauptabteilung Technischer Aus-stellerservice der Messe München GmbH.

Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich wird, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Bitte beachten Sie auch den Vordruck 1.2 der Bestellformulare für Aussteller-service!

■ Standabdeckungen – allgemeine Informationen

Standabdeckungen in den Hallen A1-6, B1-6 und C1-4 sind generell mindestens schwer entflammbar (nach der DIN 4102 oder nach der DIN EN 13501-1) auszuführen und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

Auf eine Sprinkleranlage kann nur dann verzichtet werden,

- wenn es sich bei der Abdeckung um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u.ä. handelt. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie des Verbandes der Schadenversicherer (VDS) muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70% betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
- wenn es sich um Textilien handelt, die von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind. Bezugsquellen finden Sie unten auf dieser Seite.

Wichtig:

Standabdeckungen sind in **jedem Fall** (unabhängig von ihrer Größe und der Art der Ausführung) über das Formular 1.2 der Bestellformulare für Ausstellerservices anzumelden **und** benötigen immer die schriftliche Zustimmung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, in Absprache mit der Branddirektion München.

Für die **Halle B0** und in den **Eingangsbauwerken** gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice.

■ Hinweis

Weitergehende Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Team des Technischen Ausstellerservices.

■ Grundsätzliche Anforderungen an Gitternetzgewebe und Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out)

Oben genannte Materialien können bei **ingeschossigen** Standbauten zur Abdeckung von Flächen über 30 m² verwendet werden, sofern sie als schwerentflammbar nach der DIN 4102 oder nach der EN 13501-1 zertifiziert **und gleichzeitig** von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind.

Beim Einbau von Gitternetzen und Smoke-out am Messestand ist zu beachten:

- Ein Durchhängen der Gewebeplane ist durch starkes Verspannen zu vermeiden.
- Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.
- Einbauhinweise des Herstellers zur Sicherstellung der Sprinklertauglichkeit der Stoffe sind unbedingt zu beachten.
- Hallengänge dürfen nicht überspannt werden.

Beim Einbau von Gitternetzen ist außerdem zu beachten:

- Die maximal zulässige, **frei** (d.h. ohne Verstrebungen) überspannte Fläche beträgt 30 m².
- Die maximal zulässige, **zusammenhängende** Abdeckung in den Messehallen ist abhängig von der Einbauhöhe variabel und bewegt sich zwischen 100 m² (h = 7,5 m) und 400 m² (h = 3,0 m).
- Der vertikale Abstand zwischen Sprinkler und Gewebeplane darf an keiner Stelle 0,5 m unterschreiten.

Beim Einbau von Smoke-out ist außerdem zu beachten:

- Die maximal zulässige, **frei** (d.h. ohne Verstrebungen) überspannte Fläche beträgt 80 m².
- Die maximal zulässige, zusammenhängende Abdeckung beträgt ebenfalls 80 m². Größere Flächen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Branddirektion München.
- Die Abdeckung muss im unteren Drittel des Gesamtabstandes Sprinkler zum Boden angebracht werden, in den Hallen der Neuen Messe München im Regelfall max. 5 m über dem Hallenboden.
- In der **Halle B0** sind Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out) nicht zugelassen.

■ Bezugsquellen für sprinklertaugliche Stoffe

<p>Dieter Cronenberg GmbH & Co. KG Worringer Str. 17 40211 Düsseldorf Deutschland Tel. (+49 2 11) 1 77 50 12 Fax (+49 2 11) 1 77 50 50 c.sobczak@cronenberg-buehnenbedarf.de www.cronenberg-buehnenbedarf.de</p>	<p>Procédés Chénel - Deutschland Beilken Digital Printing Werbegesellschaft mbH Flughafenstraße 4 27809 Lemwerder Deutschland Tel. (+49 4 21) 69 35 20 Fax (+49 4 21) 6 93 52 14 info@procedes.de; www.procedes.de</p>	<p>GVW Interieur GmbH Karl-Carstens-Str. 17 52146 Würselen Deutschland Tel. (+49 24 05) 60 16-18 Fax (+49 24 05) 60 16-17 www.flex-plain.com</p>
<p>Gerriets GmbH Im Kirchenhürstle 5-7 79224 Umkirch bei Freiburg Deutschland Tel. (+49 76 65) 9 60-0 Fax (+49 76 65) 9 60-1 25 info@gerriets.com www.gerriets.com</p>	<p>Plaspack Netze GmbH Dr.-Grobbe-Str. 1 4690 Schwanenstadt Österreich Tel. (+43 76 73) 24 78-0 Fax (+43 76 73) 24 78-2 66 sales@plaspack.at www.plaspack.at</p>	<p>MediaSol GmbH & Co. KG Eusterbrockstr. 44 33378 Rheda-Wiedenbrück Deutschland Tel. (+49 52 42) 37 74 44 Fax (+49 52 42) 37 78 44 info@mediasol.de www.mediasol.de</p>
<p>Ellermann GmbH Bokelerstr. 100 33397 Rietberg Deutschland Tel. (+49 52 44) 90 38-0 Fax (+49 52 44) 90 38-28 info@ellermann-konzepte.de www.ellermann-konzepte.de</p>	<p>Rudolf Stamm GmbH Sigmund-Riefler-Bogen 16 81829 München Deutschland Tel. (+49 89) 94 54 83-3 Fax (+49 89) 94 54 83-0 info@rs-stamm.de www.rs-stamm.de</p>	



Abhängungen von den Dachtragwerken dürfen nur von den zuständigen Servicefirmen der MMG durchgeführt und verändert werden (z. B. Öffnen eines Bridle). Die Bestellung von Abhängungen muss schriftlich mit dem Vordruck 4.1 bei der MMG, HA Technischer Ausstellerservice erfolgen.

Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 100 kg **lotrecht** belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² Standfläche. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage. Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring.

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:

- Abhängungen von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Die Verwendung von Hebezeugen (z. B. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen MMG-Vertragsfirma abzustimmen.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die BGV A1 (Allgemeine Vorschriften), BGV C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung), die BGV D8 (Winden, Hub- und Zugeräte) und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (s. a. IGWW SQ P1 Traversen).

Die folgenden Angaben/Aufzählungen dienen als Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Scheinwerfer, Lautsprecher, Effektgeräte etc. sind grundsätzlich mit einer zweiten unabhängigen Sicherung (Sicherungsseil) zu versehen! Bei der Dimensionierung der Sicherungsseile ist die BGI 810-3 zu beachten. Die Sicherheitsbefestigung ist so auszuführen, dass der Fallweg nicht mehr als 20 cm beträgt.

Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbindung zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

■ Zulässige Anschlagmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft. Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der Mindestbruchkraft beansprucht werden.

Kantenschutz beachten! Der Kantenradius muß mindestens so groß wie der Durchmesser des Anschlagmittels (Seil, Lastschlaufe...) sein. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

- Drahtseile nach DIN EN 12385, i. d. R. Rundlitzenseil 6 x 19 FC nach EN 12385-4 mit Zulassung
- **Kurzgliedrige Ketten** mit zugelassenem Zubehör der Güteklasse 8 nach DIN 685 mit Zulassung
- Textile Lastschlaufen (z. B. Schlupfe) nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit unter Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Sicherungsseil) aus Drahtseil oder Kette
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für die jeweiligen Traversen (Zubehör) zugelassen sind.

■ Zulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV C1
- Ketten-Motore nach BGV D8 mit Drahtseil oder Kette „tot gehängt“ (parallele Lastaufnahme zur Überbrückung des Motors)
- Ketten-Motoren D8 Plus gemäß IGWW SQ P2 mit Überlastüberwachung.

Nennbelastung: Herstellerangaben beachten.

■ Zulässige Verbindungsmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft.

- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach E DIN 13889 mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Sicherungssplint oder Sicherungsmutter
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) nach DIN 56 926 mit Tragfähigkeitsangabe
- Kobrahaken – nur in Verbindung mit Ketten nach DIN 685
- Spanschlösser mit geschlossenen Augen z. B. nach DIN 48334 mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- O-Ringe geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe.

■ Zulässige Seilendverbindungen

- Symmetrische Seilschlösser nach EN 13411-7, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach DIN 1142
- Asymmetrische Seilschlösser (Keilendklemme) nach EN 13411-6, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach EN 13411-5
- Pressklemmen nach DIN 3093 nur mit Kausche nach DIN 3090 oder Flämische Augen nach DIN 3095.

■ Unzulässige Anschlagmittel

- Drahtseile ohne Zulassung
- Ummantelte Drahtseile
- Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettengliedes > 3-facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Nicht geprüfte Ketten
- Kabelbinder
- Textile Lastschlaufen (z. B. Schlupfe) ohne Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit oder Textile Lastschlaufen (z. B. Schlupfe) nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit ohne Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Safety) aus Drahtseil oder Kette
- Beschädigte Anschlagmittel (z. B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne Etikett/Anhänger)
- Drahtseilhalter (ausgenommen: Drahtseilhalter mit BGV-Prüfzertifikat-Aufkleber nach Rücksprache mit der zuständigen MMG-Vertragsfirma).

■ Unzulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach BGV D8 ohne Sicherungsseil (d. h. nicht in Drahtseil oder Kette „tot gehängt“).

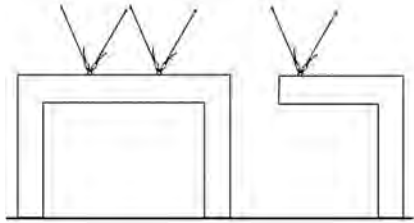
■ Unzulässige Verbindungsmittel

- Karabinerhaken unverschraubt
- Karabinerhaken verschraubt
- Offene Haken
- Spanschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) ohne Tragfähigkeitsangabe
- Textilschlaufen als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Angabe der Tragfähigkeit.

■ Unzulässige Seilendverbindungen

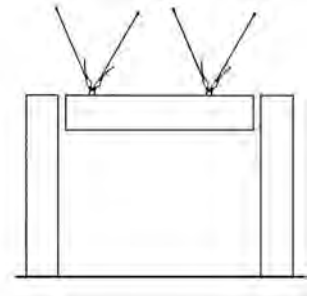
- Seilklemmen (Frösche), auch Seilklemmen nach EN 13411-5
- Seilklemmen (Frösche) nach DIN 741.

Nicht erlaubt!



- Absicherung/Abhängung von Standbauteilen/Exponaten
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Zulässig!



- Abhängungen für Lichtsysteme, Traversen und Werbebanner

Nicht erlaubt!



- Karabinerhaken unverschraubt/verschraubt
- Seilklemmen (Frösche)

Zulässig!



- z.B. Schäkel mit Tragfähigkeitsmarke
- z.B. Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter („Kettennotglied“) mit Tragfähigkeitsangabe

Nicht erlaubt!



- Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettgliedes > 3-facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Textilseile / Kunststoffummantelte Stahlseile

Zulässig!



- Kurzgliedrige Ketten Güteklasse 8/DIN 685
- Rundlitzenseil nach EN 12385

■ Hallen

■ Allgemein

Zweigeschossiger Standbau ist in den folgenden Hallen in Absprache mit der Projektleitung, dem zuständigen Team der Hauptabt. Techn. Ausstellerservice und der Branddirektion möglich:

A1-A6, B1-B6, C1-C4.

Die Genehmigung zur zweigeschossigen Standbauweise ist abhängig von der vorgesehenen Position in der Halle und der zugehörigen Grundfläche. Mit Rücksicht auf die Gestaltung der Hallen, die Übersichtlichkeit von Hinweisschildern und die Wahrnehmung angrenzender Nachbarstände können zweigeschossige Standbauten eingeschränkt oder untersagt werden.

Zweigeschossige Standbauten sind so zu konstruieren, dass sowohl Aufbau als auch Abbau dieser Stände innerhalb der zur Veranstaltung vorgesehenen Aufbau- bzw. Abbauzeiträume durchführbar ist.

Gangflächen dürfen nicht überbaut werden.

Die Berechnung der Nutzfläche im OG erfolgt prozentual zum jeweiligen Beteiligungspreis.

Bei einem Verstoß gegen die auf diesem Blatt aufgeführten Regeln und Bestimmungen behält sich die MMG Maßnahmen entsprechend den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

■ Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag ist an die Messe München GmbH – das zuständige Team der Hauptabt. Techn. Ausstellerservice – bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Aufbaus zu richten. Folgende Unterlagen sind hierfür erforderlich:

- Vordrucke 1.2 und 1.3 der Bestellformulare für Ausstellerservices, 2fach
- vermaßter Grundriss EG, 4fach
- vermaßter Grundriss OG, 4fach
- vermaßte Ansichtszeichnungen, 4fach
- vermaßte Schnittzeichnungen, 4fach
- geprüfte Statik mit Prüfbericht **oder** statische Berechnung, 2fach
- Baubeschreibung, 2fach
- ggf. Unterlagen zur Glaskonstruktion (Einbaulage der Glasscheibe/n, Materialart und -stärke, Art der Halterung, Scheibengröße)

Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache sowie die Zeichnungen maßstabsgetreu und vermaßt einzureichen – per Fax übermittelte Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

Die für die Genehmigung entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Unabhängig von der Erteilung einer Standbaugenehmigung ist der Errichter bzw. Betreiber eines Messestandes für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z. B. der Bayerischen Bauordnung (BayBO), soweit diese für Messestände Anwendung findet, und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH selbst verantwortlich.

■ Standkonstruktion

Standaufbauten können konventionell oder als Systembau errichtet werden. Für Fußbodenbelag, Wandverkleidung und Decke sind die im Messebau üblichen Baustoffe zugelassen. Leicht entflammable Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die lichte Höhe von Innenräumen bei zweigeschossiger Standbauweise muss sowohl im Erd- als auch im Obergeschoss mindestens 2,40 m betragen. Verankerungen im Hallenboden sind unzulässig.

Anordnung/Gestaltung des Obergeschosses

Der Mindestabstand für Treppen, offene Kabinen, Terrassen oder Bewirtschaftungsflächen beträgt zur Standgrenze des Nachbarn 3 m. Ist eine Unterschreitung dieses Abstands erforderlich, so ist ein Sichtschutz zum Nachbarn im betroffenen Bereich von mind. 2 m Höhe zu errichten. Die dem Nachbarn zugewandte Seite ist hierbei in Weiß, neutral und sauber auszuführen und kann vom Nachbarn zu Werbezwecken genutzt werden.

Brüstungen

Die Höhe von Brüstungen hat mindestens 1,0 m zu betragen. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Im Bereich von am Fußboden offenen Brüstungen ist eine Abfallsicherung am Fußboden (Höhe $\geq 0,05$ m) vorzusehen. Um ein Abstellen von Gegenständen (z. B. Gläsern) und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe bzw. obere Brüstungsabschlüsse entsprechend, z. B. rund oder halbrund, auszuführen.

Treppen/Rettungswege

Alle Treppen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Treppen müssen eine durchgängige lichte Mindestbreite von mindestens 1 m haben. Die Steigungshöhe darf maximal 19 cm und die Auftrittstiefe muss mindestens 26 cm betragen. Der Einsatz von Wendeltreppen ist nicht zulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos zu gestalten.

Notwendige Treppen bis 100 m² Nutzfläche im OG: eine Treppe, deren Auslauf außerhalb der überbauten Standfläche zu enden hat.

Notwendige Treppen über 100 m² Nutzfläche im OG: mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppenanlagen, wovon grundsätzlich eine der Treppen im nicht überbauten Bereich der Standfläche zu enden hat.

Im Bereich von und unter Treppenläufen ohne Setzstufen dürfen keine Lagerungen vorgenommen oder Regale eingebaut werden.

■ Nutzlasten/Lastannahmen

1. Deckenbelastung:

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Teil 3, Tabelle 1 als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen, muss die Geschossdecke für eine Nutzlast von 3,0 kN/m² ausgelegt werden. Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert die Auslegung der Geschossdecke für eine Nutzlast von 5,0 kN/m². Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die Pläne, die zur Genehmigung eingereicht werden, einzutragen.

2. Treppenbelastung:

Treppen müssen immer für eine Nutzlast von 5 kN/m² ausgelegt werden.

3. Belastung von Geländern/Brüstungen:

Für Brüstungen und Geländer sind 1 kN/m in Holmhöhe anzusetzen.

4. Bodenpressung:

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenpressung der Hallenfußböden nicht überschreitet (≤ 50 kN/m²).

5. Wind in Gebäuden (Hallenwind):

Für Konstruktionen mit einer Höhe $> 4,0$ m zu berücksichtigen: $q_w = 0,125$ kN/m².

6. Horizontale Stabilisierungen (Aussteifung):

Zusätzlich zum Hallenwind sind 1/20 bzw. 5% der Vertikallast (Nutzlast) als Horizontallast anzusetzen!

■ Brandschutzbestimmungen

Nähere Erläuterungen siehe auch Vordruck 1.2 und Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“.

Maximale Fluchweglänge vom OG bis zum Erreichen eines Hallenhauptgangs (Verbindung zwischen den gegenüberliegenden Hallentoren): 25 m.

Übersteigt die überbaute Fläche 30 m², so ist eine Sprinkleranlage nach VDS-Richtlinien zu installieren. Für jede angefangenen 12 m² überbauter Fläche ist ein Sprinklerkopf vorzusehen, und jeder Raum ist in den Sprinklerschutz einzubeziehen.

Sämtliche Flächen im OG dürfen nicht mit geschlossenen Decken/Segeln versehen werden.

Metallrastergitter mit einem Rastermaß von mindestens 1 x 1 cm sind möglich. Einschließlich der Beleuchtungskörper muss die Luftdurchlässigkeit der offenen Fläche mind. 70% betragen.

Jeder innerhalb des Messebaus abgetrennte Aufenthaltsraum (Büro-, Personal-, Besprechungsräume) ist mit einer ausreichend großen Sichtverbindung (Klarsicht) in Fluchrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg zu versehen (optischer Bezug) (vgl. Punkt 4.4.4 Technische Richtlinien).

Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben bis zur Abnahme vorbehalten.

■ Freigelände

Bitte beachten Sie hinsichtlich der zweigeschossigen Standbauweise im Freigelände speziell die Merkblätter „Brandschutzmaßnahmen im Freigelände“ und „Standbauten und Exponate im Freigelände“.